

geirrt, were es für keine tauffe zu schätzen, und solle es
 Pastor nach unser Kirchenordnung recht tauffen, welches
 am 14. April zu Evensen privatim geschehen und dabi
 Heinrich benahmet worden.“ Unter seinem Pastorate
 wurde außerdem vom K. Consistorium eine Verfügung
 wegen des Sterbegeläutes in Mandelsloh erlassen.
 Durch das mit den Worten „Demnach Wir vernommen,
 waßgestalt der Küster zu Mandelsloh viele Unordnung
 im Gelechte verspühren lasse, einigen Verstorbenen die
 Glocken sehr stark, so er viel Geld bekeme, andern, so
 er wenig Geld erhielt, sehr langsam leuten ließe, auch
 dem Edellmann nicht länger als dem Bauern nachgeleutet
 würde“ beginnende Consistorial-Rescript vom 6. Mai
 1697 wurde nämlich die Bestimmung getroffen, daß „dem
 erwachsenen Adel“ und dem Prediger 3 Tage nach dem
 Ableben und 3 Tage vor der Beerdigung mit 3 Glocken
 in 3 Pausen, den adlichen Kindern, den Kindern und
 der Ehefrau des Predigers 2 Tage nach dem Ableben
 und 2 Tage vor der Beerdigung, den Hausleuten mit
 allen Glocken in 3 Pausen, den Kindern der Hausleute
 mit 2 Glocken, und den Todtgeborenen mit 1 Glocke
 geläutet werden solle.

6) Erich Melchior Lunde, der seinem altersschwachen
 Vater Jonas Lunde im Jahre 1701 adjungirt wurde.
 Seine Einführung erfolgte am 11. September 1701.

Im Jahre 1708 wurde er Superintendent in Osterode
 und im Jahre 1726 General-Superintendent des Fürsten-
 thums Grubenhagen mit Ausnahme der Bergstädte und
 der beiden Flecken Elbingerode und Lauterberg. Er starb
 kurz vor dem 1. September 1726.

7) Johann Georg Leiser (Lyserus), seit dem 10. April
 1705 Pastor an der Marienkirche in der Vorstadt Oste-
 rode, eingeführt in Mandelsloh am 23. August 1708.
 Am 29. März 1714 erhielt er die Superintendentur
 und Primariatspfarre zu Neustadt a. R., woselbst er am
 16. Juni 1725 starb.

8) Werner Julius Barteldes, geb. am 19. October